

Waldemar Hummer | Christoph Vedder | Stefan Lorenzmeier

Europarecht in Fällen

Die Rechtsprechung des EuGH, des EuG und
deutscher und österreichischer Gerichte

7., neu bearbeitete und aktualisierte Auflage



Nomos MANZ 

Helbing
Lichtenhahn
Verlag



Prof. Dr. Dr. Dr. Waldemar Hummer
Prof. Dr. Christoph Vedder
Dr. Stefan Lorenzmeier, LL.M.

Europarecht in Fällen

Die Rechtsprechung des EuGH, des EuG und
deutscher und österreichischer Gerichte

7. neu bearbeitete und aktualisierte Auflage



Nomos

MANZ

Helbing
Lichtenhahn
Verlag



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-3873-1 (Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, print)

ISBN 978-3-8452-8196-4 (Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, ePDF)

ISBN 978-3-214-15825-5 (MANZ'sche Verlags- u. Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien)

ISBN 978-3-7190-3985-1 (Helbing Lichtenhahn Verlag, Basel)

7. neu bearbeitete und aktualisierte Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020, Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort zur siebten Auflage

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist das auf drei rechtlichen Grundlagen – dem *Vertrag über die Europäische Union* (EUV), dem *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union* (AEUV) mit zusammen 413 Artikeln und der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* mit 54 Artikeln – aufbauende Recht der Europäischen Union, die Rechtsnachfolge der Europäischen Gemeinschaft angetreten hat, in dieser neuen Form Normalität geworden. Die Wahlen zum Europäischen Parlament 2014 und 2019 und die darauf folgende Inauguration der Kommission durch das Parlament zeigen die neue Normalität – wenn auch nicht immer bruchlos. Andere Bereiche wie Flüchtlinge oder Rechtsstaatlichkeit zeigen, dass rechtlich Gesolltes und politisch Gewolltes auseinanderklaffen, dass dies aber als rechtliches Defizit angeprangert und eventuell auch geahndet wird.

Obwohl durch den Vertrag von Lissabon politisch-demonstrativ nur die bestehenden Verträge geändert werden sollten, hat sich das neue Unionsprimärrecht – gerade auch, aber nicht allein, durch die Grundrechte-Charta – zu einer, jedenfalls in einem materiellen Verständnis, Verfassung der Union verdichtet: Institutionen, Kompetenzen, Rechtsetzungsverfahren, Rechtsakte, Grundrechte und Rechtsschutz. Darüberhinaus werden die einzelnen Politikfelder der Union durch die in Art. 2, 3, 7, 21, 22, 49 Abs. 1 S. 1 EUV und Art. 7 AEUV kodifikatorisch verdichteten Werte und Ziele sowie die Kohärenzgebote inhaltlich miteinander verwoben und die der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsamen und beide verpflichtenden Verfassungsprinzipien zu einem Kern gemeineuropäischem Verfassungsrechts gemacht. Dieser Bestand an rechtlicher und politischer Basis wird durch Verfassungsvorschriften wie Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG Änderungsfest.

Als „Europarecht in Fällen“ 1991, vor 28 Jahren, in erster Auflage erschien, war es noch der EWGV, sogar weitgehend noch so wie 1958 in Kraft getreten, den der EuGH durch Auslegung prägte. Seither hat sich das europäische Recht, vor allem durch die Verträge von Maastricht 1992 und Lissabon 2009, weiterentwickelt und verdichtet. Dennoch wird das Unionsrecht auch weiterhin maßgeblich durch die Rechtsprechung des EuGH – begleitet, teils kritisch, durch andere Gerichte – geprägt und haben Urteile aus der Frühzeit weiterhin Bedeutung.

Andererseits ist der EuGH, vor allem durch das Instrument der Vorlageentscheidung, in die Rolle eines Obersten Gerichtshofes geraten, dessen Entscheidungen in alle materiellen Rechtsbereiche hineinwirken. Das mag ein Gefühl hervorrufen, dass sich der EuGH zu sehr in nationale Angelegenheiten einmische. Es ist aber nur die Folge dessen, dass immer mehr Dinge – so im Verbraucherschutz – durch Vorordnungen oder Richtlinien europarechtlich geregelt werden und so der Letztauslegung durch den EuGH unterliegen. Die vorliegende Fall-Sammlung konzentriert sich daher notgedrungen auf für das Unionsrecht strukturell wichtige Entscheidungen und kann manche Entscheidung, die öffentlich Aufsehen erregt, nicht berücksichtigen. Gegenüber 105 ausführlich dargestellten Fällen in der Erstauflage ist das Werk auf nunmehr 307 ausgearbeitete Fälle mit weiteren ca. 110 Fälle, auf die mit Zitaten hingewiesen wird, angewachsen.

Es war und ist unser Anliegen, auch die großen europarechtlichen Debatten der Zeit abzubilden. So widmet sich jetzt ein Abschnitt dem „Austritt aus der Union“, der allerdings mehr als drei Jahre nach dem Referendum immer noch nicht vollzogen ist. Die *Wightman*-Entscheidung des EuGH (Fall Nr. 33) sagt das, was zum Brexit unionsrechtlich zu sagen ist. Die innerbritischen Rechtsfragen wurde vom UK Supreme Court in den Rechtssachen *Miller I* (R v. Secretary of State for Exiting the European Union) und *Miller II* (R v. the Prime Minister) umfassend erörtert.

Eine andere Baustelle ist der „Dialog“, den das BVerfG und der EuGH seit knapp 30 Jahren über die Grenzen der Mitwirkung der Bundesrepublik in der EU führen. Das wird derzeit in kaum noch zu überblickender Weise an den Kompetenzen der Finanzinstitutionen ausgefochten, wie an dem rezenten Judikat des BVerfG zur Europäischen Bankenunion letztmals deutlich wurde und zukünftig in einem anderen Zusammenhang, der kirchlichen Selbstbestimmung, in der Rechtssache *Egenberger* neu ausdekliniert werden könnte.

Demgegenüber hat der Vertrag von Lissabon in Österreich keine grundlegenden verfassungsrechtlichen Probleme aufgeworfen; die auch in Österreich diskutierte Frage des Vorrangs des Unionsrechts wurde in einer grundlegenden Entscheidung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom März 2012 anhand der Wirkung der Grundrechte-Charta geklärt.

Die bloße Lektüre des Primär- und Sekundärrechts der EU lässt die Dynamik und den Entwicklungsstand des Unionsrechts kaum erahnen. Die Judikatur der Gemeinschaftsgerichte hat in weitgespannter systematischer und teleologischer Auslegung der Verträge eine Reihe von grundlegenden Rechtsinstituten des europäischen Rechts herausgearbeitet, die bis heute nicht modifiziert sind, wie den Anwendungsvorrang des Unionsrechts, dessen mögliche unmittelbare Wirkung zugunsten Einzelner, die Staatshaftung der Mitgliedstaaten wegen nicht ausreichender Umsetzung von Richtlinien und anderer Verstöße gegen das Unionsrecht, die Perfektionierung und Ausdifferenzierung des Rechtsschutzes und vor allem die Feststellung von Unionsgrundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen, die jetzt in der Grundrechte-Charta kodifiziert worden sind, aber dennoch in ständiger Rechtsprechung durch den EuGH weiterentwickelt und ausdifferenziert werden. Wir sind auf dem Wege zu einer Unions-Grundrechtsdogmatik.

Für Kenntnis und Verständnis des Unionsrechts ist es daher unerlässlich, mit der Judikatur der Gemeinschaftsgerichte und nationaler Höchstgerichte vertraut zu sein. Erst aus dieser Rechtsprechung erschließt sich der wahre Charakter der Unions-Rechtsordnung. Für die Vorbereitung auf Examina oder die Aufbereitung europarechtlicher Fälle in der juristischen Praxis ist die Kenntnis des Standes der Rechtsprechung unabdingbar.

Die Zusammenstellung wichtiger Entscheidungen der Gerichte der EU sowie deutscher und österreichischer Ober- und Höchstgerichte versteht sich zum einen als didaktische Hilfe für das Studium des Europarechts. Das Europarecht ist, den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes entsprechend, in der Bundesrepublik in wesentlichen Bereichen Pflichtfachstoff und darüber hinaus Schwerpunktbereichsstoff für das juristische Studium. In den meisten Ländern ist es als Teilbereich eines Wahlfachs auch im Rahmen der Referendarausbildung verankert. In Österreich ist das Europarecht seit 2001 an allen Rechtswissenschaftlichen Fakultäten vom Wahlpflichtfach zum Pflichtfach in der Juristenausbildung erhoben worden.

Die Fallsammlung wendet sich aber auch an alle mit dem Recht der EU in der Praxis befassten Juristen in Gerichten, Anwaltskanzleien, Verwaltungsbehörden und Unternehmen. Sie ist ein Handbuch der wichtigsten, praxisrelevanten materiell- und verfahrensrechtlichen Aussagen der europäischen und nationalen Gerichte zum Recht der EU.

Die Judikatur des EuGH wächst in ihrer verfassungsrechtlichen Dimension ständig an und greift über Vorlageentscheidungen auch in immer weitere Bereiche des materiellen Rechts aus. Das kann die Fallsammlung nicht abbilden, ohne in Umfang und Preis in andere Größenordnungen zu entschwinden. Platz für neue Entscheidungen kann nur durch Verzicht auf andere, wichtige geschaffen werden. Damit ist notgedrungen eine teilweise Abkehr von einer auf aufeinander aufbauenden Entscheidungen gestützten systematischen Darstellung des Europarechts zugunsten einer stärker fallbezogenen und damit auch eklektischen Methode verbunden. Es ist also sinnvoll, Vorauflagen im Regal zu behalten.

Durch Art. 5 des Vertrages von Lissabon kam es zu einer Umnummerierung der Artikel der Verträge. Für ältere Judikate der Unionsgerichte muss daher anhand von Konkordanztabellen festgestellt werden, welche Artikel Lissabonner Fassung für diese Entscheidungen Bedeutung haben. Die am Ende abgedruckte Konkordanztabelle Maastricht – Amsterdam – Lissabon erleichtert das.

Das vorliegende Werk befindet sich auf dem Stand vom Juni 2019 mit allerletzten Ergänzungen im Verlauf der Drucklegung.

Für ihre Mitwirkung bei der Zusammenstellung und Aufbereitung der Fälle und bei der Fertigstellung des Manuskripts danken wir *Büşra Bulut, Jana Etzold* und *Sandra Gruber*.

Für die freundschaftliche Zusammenarbeit auch bei dieser Neuauflage danken wir dem Nomos-Verlag.

Innsbruck/Augsburg, im Oktober 2019

*Waldemar Hummer
Christoph Vedder
Stefan Lorenzmeier*

Hinweise zur Benutzung

Vom Gemeinschaftsrecht zum Unionsrecht

Den Hauptbestand der in dieser Sammlung enthaltenen Fälle bilden naturgemäß noch Judikate des EuGH und des EuG, die sich auf das *Gemeinschaftsrecht* der ehemaligen ersten Säule auf dem Stand des Vertrages von Nizza beziehen. Nach dem Untergang der Tempelkonstruktion mit ihren drei Säulen EG, GASP und PJZS durch den Vertrag von Lissabon gibt es jetzt nur noch das *Unionsrecht* der neuen EU, die an die Stelle der EG getreten ist. Der EUV Lissabonner Fassung unterliegt jetzt, wie zuvor allein der in AEUV umbenannte EGV, ebenfalls der Zuständigkeit der Unionsgerichte, allerdings weitgehend mit Ausnahme der GASP. Die Bezeichnungen *EuGH* und *EuG* wurden unter dem in Art. 19 Abs. 1 EUV geprägten Oberbegriff *Gerichtshof der EU* durch die Begriffe *Gerichtshof* und *Gericht* und ggf. *Fachgericht* ersetzt.

Die Konzeption der Fallsammlung

Innerhalb der einzelnen Kapitel zeigt die Auswahl und Reihenfolge der Entscheidungen auf, wie sich die Rechtsprechung entwickelt hat. Judikate zu derselben Rechtsfrage werden in chronologischer oder einer anderen, aus didaktischen Gründen gewählten, Reihenfolge wiedergegeben. Bestimmend für die Auswahl der Fälle waren neben systematischen Gründen auch der Bekanntheitsgrad und die Aktualität von Entscheidungen.

Die 197 *Hauptfälle*, die durch eine fortlaufende Nummerierung kenntlich gemacht sind, wurden didaktisch aufbereitet und eignen sich zum Selbststudium. An Stelle isolierter Urteilszitate, die sich in der Literatur selbstständigen, werden so die tragenden Begründungserwägungen vor dem Hintergrund des zu entscheidenden Sachverhalts deutlich. Genau so weit reicht nur die Aussage der Entscheidung und insoweit können sie dann als Muster zur Lösung europarechtlicher Fälle dienen. Neben den *weiteren wichtigen Entscheidungen*, deren wichtigste Inhalte ohne didaktische Aufbereitung wiedergegeben werden, finden sich auch Hinweise auf Entscheidungen, die an anderer Stelle in der Fallsammlung wiedergegeben werden.

Die Darstellung der Fälle

Die Bezeichnung der *Hauptfälle* enthält neben den offiziellen Angaben aus der amtlichen Sammlung der Rechtsprechung des EuGH eine einprägsame *Kurzbezeichnung* des Falles. Sofern ein Judikat noch nicht in der amtlichen Sammlung erschienen ist, wird auf den Tag seiner Verkündung und, soweit bereits vorhanden, auf andere leicht zugängliche Quellen verwiesen. Der Tag des Erlasses eines Urteils ist von Bedeutung, da die Nummer der Rechtssache nur das Jahr der Anhängigmachung der Rechtssache nennt. Bei Judikaten nationaler Höchstgerichte wird ebenfalls das Datum der Entscheidung angefügt.

Seit Oktober 1989, dem Beginn der Arbeit des Gerichts erster Instanz, wird der Rechtssachennummer ein „C“ (für Cour = EuGH) oder ein „T“ (für Tribunal = EuG) vorangestellt. Bei einstweiligen Verfügungen wird der Rechtssachennummer ein „R“, bei Rechtsmittelentscheidungen des EuGH ein „P“ nachgestellt. Das Aktenzeichen für Urteile des Gerichts für den öffentlichen Dienst heißt „F“ (für Tribunal de la Fonction Publique).

Das *Thema* bezeichnet schlagwortartig die Hauptfrage des Falles. Die *Kopfzeilen* an den Innenrändern der Seiten weisen auf den größeren sachlichen Zusammenhang der Fälle hin.

Die *Rechts- und Verständnisfragen* machen durch die in Klammern genannten Randnummern der Entscheidung auf die rechtlich bedeutsamen Aussagen der Entscheidung aufmerksam und sprechen weiterführende sachliche und rechtliche Zusammenhänge an.

Unter *Sachverhalt und Verfahren* werden der Sachverhalt und die wichtigsten Verfahrensschritte sowie die wesentlichen Argumente der Parteien und sonstiger Verfahrensbeteiligter zusammengefasst.

Obwohl sich der Aufbau der Urteile des EuGH im Laufe der Zeit nicht unwesentlich geändert hat¹, wurde für die *Hauptfälle* in dieser Sammlung ein einheitliches Erscheinungsbild gewählt. Regelmäßig wird aus den *Entscheidungsgründen*, gelegentlich auch aus dem *Tenor* eines Urteils sowie aus *Schlussanträgen* der Generalanwälte zitiert, letzteres dann, wenn die Schlussanträge die Rechtsfragen dogmatisch gründlicher aufbereiten, als das in der Entscheidung des Gerichts der Fall ist.

Die bei der Zitierung verwendeten Auslassungszeichen [...] zeigen, dass an dieser Stelle Kürzungen im laufenden Text vorgenommen oder ganze Absätze ausgelassen wurden. Andere in [] gesetzte Angaben sind redaktionelle Vereinfachungen, die wie ein fortlaufender Text mitgelesen werden sollen. Im Übrigen sind Entscheidungsgründe, Leitsätze und Tenor wortgetreu wiedergegeben. Sofern aus Entscheidungen des EuGH zitiert wird, die noch nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht worden sind, liegen dem in der Regel die Internet-Veröffentlichungen des EuGH zugrunde. Der Wortlaut dieser Texte kann allerdings geringfügig von dem später amtlich veröffentlichten Text abweichen.

Der EuGH bezieht sich in seinen Entscheidungen oft auf seine bisherige Rechtsprechung. Sofern dies Entscheidungen sind, die in unserer Sammlung enthalten sind, haben wir, i.d.R. nur beim ersten Mal, diese originalen Verweise in [] durch die Fundstelle an anderer Stelle dieses Werkes ersetzt.

Bei den vor 1968 ergangenen Entscheidungen des EuGH haben wir Randnummern eingefügt, ebenso bei den Schlussanträgen der Generalanwälte; seither werden die Urteile vom EuGH selbst mit Randnummern verse-

1 Dazu im Detail in der 5. Aufl. dieses Werkes, S. VIII.

hen. Soweit *Leitsätze* wiedergegeben werden, sind dies nichtamtliche Leitsätze des Kanzlers des Gerichtshofes, es sei denn auf ihren amtlichen Charakter wird ausdrücklich hingewiesen. Deutsche und österreichische höchstrichterliche Entscheidungen haben wir ebenfalls mit Randnummern versehen. Bei neueren Entscheidungen des BVerfG haben wir auf die digitale Veröffentlichung mit Randnummern zurückgegriffen, die in BVerfGE erst ab dem 133. Band enthalten sind. Die Leitsätze deutscher Gerichte sind zum Teil amtlich, zum Teil sind sie von anderer Stelle redaktionell gefasst worden.

Zur Umnummerierung der Artikel der Verträge

Durch Art. 12 des Vertrages von Amsterdam wurden mit Wirkung vom 1. Mai 1999 der EUV und der EGV neu durchnummeriert. Art. 5 des Vertrages von Lissabon hat mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 den EUV und den EGV – dieser wurde zum AEUV umbenannt – neuerlich neu durchnummeriert. Die daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Lektüre von Entscheidungen, die unter vergangenen Nummerierungen ergangen sind, werden durch die am Ende dieses Werkes abgedruckte Konkordanztafel gemildert, die die ursprüngliche Nummerierung des EWGV bzw. seit Maastricht EGV mit der zwischenzeitlichen Nummerierung von Amsterdam bis Nizza und mit der gegenwärtigen nach Lissabon verknüpft. Bei den didaktisch aufbereiteten Hauptfällen wird in den *Rechts- und Verständnisfragen* sowie in der Darstellung von *Sachverhalt und Verfahren* die jeweils zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende und in der Entscheidung benutzte Artikelnummerierung beibehalten.

Zur Arbeit mit der Sammlung

Die Sammlung ist primär zur vorlesungs- und lehrbuchbegleitenden systematischen Erarbeitung des Unionsrechts konzipiert. Als Zusammenstellung der wichtigsten Judikate des EuGH, des EuG sowie deutscher und österreichischer Höchstgerichte, die sich über das *Entscheidungsregister*, das *Stichwortverzeichnis*, die *Kopfzeilen* und über eine Fülle von *Querverweisen* inhaltlich erschließt, ist sie ein Nachschlagewerk der europarechtlichen Judikatur.

Die Veröffentlichung der Entscheidungen des Gerichtshof der EU

Die Urteile des EuGH werden durch den Kanzler im *Amtsblatt der EU*, in der amtlichen *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und Gerichts erster Instanz* bzw. in der *Sammlung der Rechtsprechung – Öffentlicher Dienst* und seit 1997 auch *digital* veröffentlicht. Am 1. Januar 2012 wurde die Papierversion der Rechtsprechungssammlung des Gerichtshofs aufgegeben, seitdem ist die Sammlung nur noch elektronisch unter www.eur-lex.eu erhältlich. Bereits zwei Jahre vorher, am 1. Januar 2010, geschah dies auch für die Sammlung der Rechtsprechung – Öffentlicher Dienst, welche ebenfalls ausschließlich unter www.eur-lex.eu zu finden ist. Die digitale Version der Entscheidungssammlung des Gerichtshofs ist weiterhin die Fortsetzung der Publikation nach Jahrgang und Seite und daher werden die veröffentlichten Entscheidungen auch ab 2012 wie bisher zitiert.

Im Amtsblatt der EU Teil C („*Mitteilungen und Bekanntmachungen*“) werden seit dem 1. Januar 2002 die im jeweiligen Berichtszeitraum ergangenen Urteile in Kurzform sowie die Vorabentscheidungsersuchen und die anhängig gemachten Klagen mit den wesentlichen Gründen veröffentlicht.

Der EuGH gibt seit 1954 die *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes* heraus, in der seit 1990 die Urteile des EuGH in Teil I und die des EuG in Teil II abgedruckt werden. Seit dem 1. Mai 2004 werden bestimmte Entscheidungen des *EuGH*, sofern der befassende Spruchkörper nichts anderes bestimmt, nicht mehr in der amtlichen Sammlung veröffentlicht: Urteile, die in anderen Verfahren als Vorabentscheidungen von Kammern mit drei Richtern und von Kammern mit fünf Richtern ohne Schlussanträge des Generalanwalts erlassen werden, und Beschlüsse. Seit Beginn des Jahres 2006 enthält die Sammlung Teil I einen Abschnitt mit Informationen über die nicht veröffentlichten Entscheidungen.

Ab dem Heft 2005–9 werden, sofern der befassende Spruchkörper nichts anderes bestimmt, in der Sammlung Teil II die Urteile der Großen Kammer und die Urteile der Kammern mit fünf Richtern des *Gerichts erster Instanz* veröffentlicht. Die Veröffentlichung von Urteilen der Kammern mit drei Richtern wird von Fall zu Fall vom jeweiligen Spruchkörper beschlossen. Urteile des EuG durch Einzelrichter und Beschlüsse mit Rechtsprechungscharakter werden nicht in der Sammlung veröffentlicht, sind aber auf der Website des Gerichtshofs unter <http://curia.europa.eu> zugänglich. Ebenfalls ab dem Heft 2005–9 enthält die Sammlung Teil II einen eigenen Abschnitt mit Informationen über die nicht veröffentlichten Entscheidungen.

Seit dem 1. Januar 1994 wird die Judikatur des EuG bzw. des *Fachgerichts* im Bereich des *öffentlichen Dienstes* nur dann in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, wenn ein Urteil von allgemeinem Interesse ist oder grundsätzliche Bedeutung hat. Alle anderen dienstrechtlichen Urteile werden in der *Sammlung der Rechtsprechung – Öffentlicher Dienst* veröffentlicht.

Die seit dem 17. Juni 1997 ergangenen Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofes und des Gerichts erster Instanz und Schlussanträge sind *digital* verfügbar auf: <http://curia.europa.eu>. Diese Website enthält außerdem den vollständigen Wortlaut von bestimmten nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlichten Entscheidungen. Die weiter zurückliegende Rechtsprechung ist auf der Website <http://eur-lex.europa.eu/> zu finden. Die seit 1. Januar 2002 im Amtsblatt Teil C veröffentlichten Mitteilungen über Entscheidungen sind ebenfalls auf der Website <http://curia.europa.eu/> zugänglich.

Der europäische Rechtsprechungsidentifikator ECLI

Seit dem **ersten Halbjahr 2014** werden die europäischen und nationalen Entscheidungen mit einem europäischen *Rechtsprechungsidentifikator* (European Case Law Identifier ECLI) versehen, der das Auffinden und die Zitierweise der Rechtsprechung in der EU erleichtern soll.²

„Der ECLI umfasst, neben dem Präfix „ECLI“, vier zwingende Bestandteile:

- den Ländercode des Mitgliedstaats, dem das betreffende Gericht angehört, oder der Europäischen Union bei den Unionsgerichten;
- das Kürzel des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat;
- das Jahr der Entscheidung;
- eine aus bis zu 25 alphanumerischen Zeichen bestehende Ordnungsnummer in einem von dem betreffenden Mitgliedstaat oder dem betreffenden supranationalen Gericht beschlossenen Format. Die Ordnungsnummer darf keine anderen Satzzeichen als Punkte („.“) und Doppelpunkte („.“) enthalten, wobei der Doppelpunkt die Bestandteile eines ECLI voneinander trennt.

Infolge der Empfehlung des Rates, dass der Gerichtshof der Europäischen Union am ECLI-System teilnehmen sollte, hat der Gerichtshof allen seit 1954 ergangenen Entscheidungen der Unionsgerichte sowie den Schlussanträgen und Stellungnahmen der Generalanwälte einen ECLI zugewiesen.

Beispielsweise hat der ECLI des Urteils des Gerichtshofs vom 12. Juli 2005 in der Rechtssache Schempp (C-403/03) folgende Form: „EU:C:2005:446“.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- „EU“ gibt an, dass es sich um eine Entscheidung eines Unionsgerichts handelt (bei einer Entscheidung eines nationalen Gerichts stünde an dieser Stelle der Ländercode des Mitgliedstaats, dem es angehört);
- „C“ gibt an, dass die Entscheidung vom Gerichtshof getroffen wurde, während die Entscheidungen des Gerichts und des Gerichts für den öffentlichen Dienst den Buchstaben „T“ bzw. „F“ tragen;
- „2005“ gibt an, dass die Entscheidung im Jahr 2005 ergangen ist;
- „446“ gibt an, dass es sich um den 446. für dieses Jahr vergebenen ECLI handelt.

Bei der vom Gerichtshof der Europäischen Union gewählten neuen Zitierweise der Rechtsprechung wird der ECLI mit dem üblichen Namen der Entscheidung und dem Aktenzeichen der Rechtssache kombiniert.

Die neue Zitierweise hat folgende Vorteile:

- Sie verbessert die Lesbarkeit gerichtlicher Entscheidungen, da die Bezugnahmen auf die Rechtsprechung stets die für eine eindeutige Bestimmung der Entscheidung, auf die Bezug genommen wird, erforderlichen Elemente enthalten.
- Sie weist größere sprachliche Neutralität auf, da das Zitierformat in allen Sprachen weitgehend übereinstimmt und damit eine geringere Zahl zu übersetzender Elemente enthält.
- Sie erleichtert die automatische Einfügung von Hyperlinks sowohl für den ECLI der angeführten Entscheidung als auch für deren in Bezug genommene Randnummer.

Außerdem bleibt nach der derzeitigen Handhabung der drei Unionsgerichte eine Unterscheidung zwischen der Zitierweise bei der ersten Nennung und bei anschließenden Nennungen bestehen.

So wird beim Gerichtshof und beim Gericht für den öffentlichen Dienst ab der zweiten Nennung das Aktenzeichen der Rechtssache nicht mehr wiedergegeben. Beim Gericht entfallen das Datum der Entscheidung, das Aktenzeichen und, gegebenenfalls, der Hinweis auf die Veröffentlichung.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die jeweilige Zitierweise von den Unionsgerichten in ihren Entscheidungen sowohl für ihre eigene Rechtsprechung als auch für die Rechtsprechung der beiden anderen Unionsgerichte verwendet wird.“

Der ECLI wird bei aktuellen Entscheidungen, die noch nicht in der amtlichen Entscheidung enthalten sind, in der Fallsammlung als Nachweis verwendet.

Vertragstexte und Grundrechte-Charta

Vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon beruhte das Recht der EG und der EU auf den Primärrechtsquellen:

- *Vertrag von Nizza* v. 26.2.2001: ABl. 2001 C 80/1 ff.; berichtigt: ABl. 2001 C 96/27 ff.
- *Vertrag über die Europäische Union* (EUV/alt): konsolidierte Fassung, ABl. 2002 C 325/5 ff.; elektronische Fassung, ABl. 2006 C 321 E/5 ff.
- *Vertrag über die Europäische Gemeinschaft* (EGV): konsolidierte Fassung, ABl. 2002 C 325/33 ff.; elektronische Fassung, ABl. 2006 C 321 E/37 ff.

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon zum 1. Dezember 2009 findet sich das Primärrecht der neuen EU in:

- *Vertrag von Lissabon* v. 13.12.2007: ABl. 2007 C 306/1 ff.; berichtigt: ABl. 2008 C 111/56 ff. und ABl. 2009 C 290/1 ff.; die durch den Vertrag von Lissabon bewirkten Änderungen der Verträge finden sich in:

2 http://curia.europa.eu/jcms/jcms/P_125997/

- *Vertrag über die Europäische Union* (EUV/neu): konsolidierte Fassung³, ABl. 2010 C 83/13 ff.
- *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäische Union* (AEUV): konsolidierte Fassung, ABl. 2010 C 83/47 ff.

Die im Jahr 2000 vom ersten Konvent erarbeitete *Charta der Grundrechte der Europäischen Union*, die anlässlich der Tagung des Europäischen Rates in Nizza am 7.12.2000 vom Europäischen Parlament, Rat und Kommission feierlich proklamiert worden und anlässlich der Unterzeichnung des Vertrages von Lissabon am 12.12.2007 in einer der neuen Rechtslage angepassten Fassung vorgelegt worden war (ABl. 2007 C 303/17 ff.), wurde, allerdings ohne die *Erläuterungen* zur Grundrechte-Charta in ABl. 2010 C 83/389 ff. veröffentlicht. Die *Erläuterungen* sind gem. Art. 6 Abs. 1 UAbs. 3 EUV iVm Art. 52 Abs. 7 Grundrechte-Charta „als Anleitung für die Auslegung dieser Charta ... von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen“.

Der neben EUV und AEUV eigenständig fortbestehende *Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft* (EAG) findet sich in konsolidierter Fassung in ABl. 2010 C 84/1 ff.

3 Die konsolidierten Fassungen von EUV und AEUV enthalten, nach einer ersten Publikation in ABl. 2008 C 115/1 ff. bzw. 47 ff., auch redaktionelle und sprachliche Berichtigungen.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Hinweise zur Benutzung	VII
A. DIE WIRKUNG DES UNIONSRECHTS IM RECHT DER MITGLIEDSTAATEN	1
I. Unmittelbare Anwendbarkeit des primären Unionsrechts	1
II. Die unmittelbare Wirkung des sekundären Unionsrechts	3
1. Unmittelbare Geltung von Verordnungen	3
2. Unmittelbare Wirkung von Richtlinien	4
3. Horizontale Drittwirkung von Richtlinien	12
4. Richtlinienkonforme Auslegung	18
5. Objektive Wirkung von Richtlinien	19
III. Die Umsetzung von Richtlinien	20
1. Fristgerechte Umsetzung von Richtlinien	20
2. Normative Umsetzung von Richtlinien	22
3. Richtlinienkonforme Auslegung nationalen Rechts	24
4. Vorwirkung von Richtlinien	31
B. DAS VERHÄLTNISS DES UNIONSRECHTS ZUM NATIONALEN RECHT DER MITGLIEDSTAATEN	33
I. Vorrang des Unionsrechts in der Rechtsprechung des EuGH	33
II. Autonomie des Unionsrechts	45
III. Bestandskraft bzw. Rechtskraft von behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen der Mitgliedstaaten	48
1. Bescheide	48
2. Urteile	52
IV. Die Rechtsprechung des BVerfG zur Rangfrage	55
V. Die Rechtsprechung des ÖVerfGH zur Vorrangfrage	57
VI. Grenzen der Integration	63
1. Ultra vires-Kontrolle	63
2. Verfassungsidentität	72
3. Grenzen der österreichischen Verfassung	89
VII. Die Finanzkrise	90
VIII. Die Verträge als Verfassungsurkunde	126
IX. Die Stellung föderativer Untergliederungen im Unionsrecht	126
X. Ausschluss nationaler Sanktionen wegen Verletzung des Unionsrechts	130
XI. Austritt aus der Union (Brexit)	131
C. GRUNDPRINZIPIEN DES UNIONSRECHTS	135
I. Werte der Union	135
II. Die Loyalitätspflicht nach Artikel 4 Abs. 3 EUV	146
1. Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der EU	146
2. Loyalitätspflicht der Union gegenüber den Mitgliedstaaten	150

3. Loyalitätspflicht der EU-Organen untereinander	151
4. Loyalitätspflichten der Mitgliedstaaten untereinander	152
III. Das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Artikel 18 AEUV	152
IV. Altersdiskriminierung, Art. 19 AEUV	170
V. Inländerdiskriminierung	174
VI. Transparenz des Rechtsetzungsverfahrens und Zugang zu Dokumenten der Unionsorgane	177
VII. Rechtsakte der Union	184
D. KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN UNION UND MITGLIEDSTAATEN	187
I. Der Grundsatz der Einzelermächtigung	187
II. Annexkompetenzen	187
III. Das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Artikel 5 EUV	188
IV. Der Ausschluss nationaler Rechtsetzung	191
V. Kompetenz zur Rechtsharmonisierung, nationale Alleingänge	192
VI. Die Lückenfüllungskompetenz des Artikel 352 AEUV	205
VII. Sachwalterische Wahrnehmung von EU-Kompetenzen durch die Mitgliedstaaten	206
E. DIE ABGRENZUNG DER KOMPETENZGRUNDLAGEN	208
I. Die Wahl der Rechtsgrundlage	208
II. Mehrfache Rechtsgrundlagen	209
III. Die Wahl der Rechtsgrundlage zwischen Euratom und EUV/AEUV	216
IV. Die Wahl der Rechtsgrundlage GASP- und AEUV	216
V. Institutionelles Gleichgewicht, Kompetenzabgrenzung zwischen den Organen	217
VI. Die Kohärenz der Europäischen Union	217
F. DIE HAFTUNG DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER MITGLIEDSTAATEN	219
I. Die Staatshaftung der Mitgliedstaaten bei Verletzung des Unionsrechts	219
1. Schadensersatz wegen Verstoßes gegen primäres Unionsrecht	219
2. Schadensersatz bei mangelhafter oder nicht erfolgter Umsetzung von Richtlinien	229
3. Schadensersatz wegen kumulativer Verletzung von Primär- und Sekundärrecht	232
4. Schadensersatz bei fehlerhaften gerichtlichen Entscheidungen	236
II. Die außervertragliche Haftung der Union	246
G. DER VOLLZUG DES UNIONSRECHTS	259
I. Mittelbarer Vollzug und die Grundsätze des europäischen Verwaltungsrechts	259
II. Der effektive Vollzug des Unionsrechts	262
III. Vorläufiger Rechtsschutz vor nationalen Gerichten	271
IV. Effektiver Rechtsschutz durch nationale Gerichte und Behörden	277

H. RECHTSSCHUTZVERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF	283
I. Vertragsverletzungsklage (Aufsichtsklage), Art. 258 AEUV	283
1. Feststellung einer Vertragsverletzung, Art. 258 AEUV	283
2. Nichtbefolgung von Urteilen des EuGH, Art. 260 AEUV	284
II. Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV	298
1. Anfechtbare Handlungen	298
2. Klagebefugnis von Mitgliedstaaten	305
3. Anfechtungsklage von natürlichen und juristischen Personen, Art. 263 Abs. 4 Alt. 1 AEUV	305
4. Klagebefugnis nach Art. 263 Abs. 4 Alt. 2 AEUV	313
5. Klagefrist, Bestandskraft	317
III. Untätigkeitsklage, Art. 265 AEUV	319
IV. Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV	321
1. Vorlageberechtigte Gerichte	321
2. Formulierung der Vorlagefrage	325
3. „Handlung“ i.S.v. Art. 267 AEUV	325
4. Vorlagerecht und Vorlagepflicht	325
5. Vorlage in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes	330
6. Zulässigkeit hypothetischer Vorlagefragen	331
7. Zulässigkeit von Zwischenverfahren	332
8. Bindungswirkung von Vorabentscheidungen	335
9. Sanktionen bei Verletzung der Vorlagepflicht	336
10. Vorlagepflicht und Revision	342
V. Inzidente Normenkontrolle	343
VI. Überprüfungskompetenz des EuGH	343
VII. Das Gutachtenverfahren	348
VIII. Vorläufiger Rechtsschutz durch den EuGH, Art. 278 f. AEUV	351
IX. Rechtsmittelentscheidungen, Art. 256 AEUV	353
X. Einheitlichkeit der Rechtsprechung	354
I. DER GRUNDRECHTSSCHUTZ IM UNIONSRECHT	358
I. Grundrechtsschutz nach der Grundrechtecharta, Art. 6 Abs. 1 EUV	358
1. Anwendungsbereich der Grundrechtecharta	358
2. EMRK als Mindeststandard der Grundrechtecharta	367
3. Horizontale Wirkung von Garantien der Grundrechtecharta	371
4. Einzelne Garantien	377
a) Schutz personenbezogener Daten	377
b) Schutz des geistigen Eigentums	390
c) Unternehmerische Freiheit/Eigentumsfreiheit	391
d) Gleichbehandlungsgebot	396
II. Das Unionsrecht im Verhältnis zur EMRK, Art. 6 Abs. 2 EUV	397
1. Beitritt zur EMRK	397
2. Die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einhaltung der EMRK	407
III. Grundrechtsschutz gegenüber der Unionsgewalt nach Art. 6 Abs. 3 EUV	416
1. Die ungeschriebenen Grundrechte und ihre Schranken	416

2. Individualrechtsschutz gegen Embargo-Verordnungen des Rates in Umsetzung von SR-Resolutionen	421
3. Unionsgrundrechte vs. Freiheiten des Binnenmarkts	421
4. Sonstige völkerrechtliche Grundrechtsgewährleistungen	434
a) ILO-Konventionen	434
b) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte	434
c) Genfer Flüchtlingsübereinkommen	435
IV. Grundrechtsschutz gegenüber Maßnahmen der Mitgliedstaaten	436
V. Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz	436
1. Anwendungsbereich	436
2. Grundsatz des gleichen Entgelts	438
J. UNIONSBÜRGERSCHAFT	441
I. Recht auf Gleichbehandlung	441
II. Kernbestand der Unionsbürgerschaft	455
1. Entzug der Unionsbürgerschaft	455
2. Aufenthaltsrecht	461
3. Namensrecht	472
III. Europäische Bürgerinitiative	480
IV. Wahlrecht	482
K. DIE EUROPÄISCHE UNION IM VÖLKERRECHT	487
I. Die Stellung der Union im allgemeinen Völkerrecht	487
II. Embargobeschlüsse der EU	504
III. Die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge	517
1. Handelsabkommen	517
2. Assoziierungsabkommen	538
3. Implizite Vertragsschließungskompetenzen	541
4. Vertretung der EU und der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen	548
IV. Die Wirkungen völkerrechtlicher Verträge der Union im Unionsrecht	554
1. Geltung und unmittelbare Anwendbarkeit der Abkommen	554
2. Geltung und unmittelbare Anwendbarkeit von Beschlüssen von Assoziationsräten	557
3. Die Wirkung des WTO-Rechts im Unionsrecht	561
a) Prüfung von Sekundärrecht am GATT	561
b) Prüfung von Sekundärrecht an DSB-Panel-Entscheidungen	563
c) Die innerunionale Wirkung des WTO-Rechts	566
V. Die Wirkungen älterer völkerrechtlicher Verträge der Mitgliedstaaten	576
VI. Der Europäische Wirtschaftsraums (EWR)	581
L. DER FREIE WARENVERKEHR	587
I. Waren	587
II. Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung	587
III. Beschränkungen des Warenverkehrs durch diskriminierende Steuervorschriften	588
1. Verbot diskriminierender Besteuerung	588
2. Verbot protektionistischer Besteuerung	589

IV. Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung	593
1. Der Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit	593
2. Staatliche Maßnahmen	599
3. Produktbezogene und vertriebsbezogene Maßnahmen	604
4. Verwendungsverbote	616
5. Zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses	619
a) Lauterkeit des Handelsverkehrs	619
b) Verbraucherschutz	620
c) Öffentliche Gesundheit	624
d) Umweltschutz	624
e) Soziale und kulturelle Eigenheiten	635
f) Medienvielfalt	635
g) Jugendschutz	636
6. Ausnahmen von der Warenverkehrsfreiheit gemäß Artikel 36 AEUV	636
a) Öffentliche Ordnung und Sicherheit	636
b) Öffentliche Sittlichkeit	639
c) Leben und Gesundheit von Menschen	640
d) Schutz von Tieren und Pflanzen	644
e) Schutz nationaler Kulturgüter	645
f) Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums	645
M. FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER	651
I. Der Grundsatz der Freizügigkeit	651
II. Begünstigte	655
III. Drittwirkung der Freizügigkeitsrechte	664
IV. Vom Diskriminierungsverbot zum allgemeinen Beschränkungsverbot	668
V. Die einzelnen Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	674
1. Einreise, Aufenthalt und Aufenthaltsdauer	674
2. Gleichbehandlung bei Entlohnung, Arbeitsbedingungen und sonstigen sozialen Vergünstigungen	678
3. Bildung und Weiterbildung von Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen	678
VI. Beschränkung der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit	682
VII. Ausnahme für die öffentliche Verwaltung	688
N. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT	694
I. Der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit	694
II. Allgemeines Beschränkungsverbot	695
1. Primäre und sekundäre Niederlassungsfreiheit	695
2. Wegzugsbeschränkungen	708
3. Zuzugsbeschränkungen	712
4. Beschränkung des Glücksspiels	716
III. Ausnahme der Ausübung öffentlicher Gewalt, Notar	719
O. DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT	721
I. Aktive Dienstleistungsfreiheit	721
1. Der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit	721
2. Allgemeines Beschränkungsverbot	730

II. Passive Dienstleistungsfreiheit	737
III. Personenunabhängige Dienstleistungsfreiheit	738
1. Medien und Telekommunikation	738
2. Banken und Versicherungen	740
3. Grenzüberschreitendes Glücksspiel	744
IV. Auslandsbedingte Dienstleistungen	753
V. Gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen	753
1. Allgemeine Vorgaben	753
2. Spezifische Regelungen	756
VI. Ausschluss vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit	759
P. FREIHEIT DES ZAHLUNGS- UND KAPITALVERKEHRS	761
I. Grundsatz des Kapitalverkehrs	761
II. Einschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit	767
Q. WETTBEWERBSRECHT	771
I. Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen, Art. 101 AEUV	771
1. Aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen	771
2. Lizenzverträge	777
3. Freistellung	778
4. Vertikale Vereinbarungen	779
II. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Art. 102 AEUV	781
III. Abgrenzung zwischen Art. 101 und Art. 102 AEUV	792
IV. Unternehmen	794
V. Rechtsfolgen eines Wettbewerbsverstoßes	802
VI. Fusionskontrolle	807
VII. Extraterritoriale Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts	817
R. BEIHILFENRECHT	818
I. Beihilfen	818
II. Ausnahmen vom Beihilfeverbot	834
III. Beihilfenaufsicht	838
1. Nicht notifizierte Beihilfen	838
2. Rückforderung von Beihilfen	850
3. Konkurrentenklage	856
S. ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN, DASEINSVORSORGE	858
Konkordanztafel	885
Verzeichnis der wiedergegebenen Entscheidungen	901
Stichwortverzeichnis	909

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Hinweise zur Benutzung	VII

A. DIE WIRKUNG DES UNIONSRECHTS IM RECHT DER MITGLIEDSTAATEN	1
I. Unmittelbare Anwendbarkeit des primären Unionsrechts	1
(1) Rs. 26/62 van Gend & Loos	1
(2) Rs. 57/65 Lütticke	2
II. Die unmittelbare Wirkung des sekundären Unionsrechts	3
1. Unmittelbare Geltung von Verordnungen	3
(3) Rs. 34/73 Variola	3
2. Unmittelbare Wirkung von Richtlinien	4
(4) Rs. 9/70 Leberpfennig	4
(5) Rs. 148/78 Ratti	6
(6) Rs. 8/81 Becker	7
(7) Rs. C-282/10 Dominguez	9
3. Horizontale Drittwirkung von Richtlinien	12
(8) Rs. 152/84 Marshall I	12
Rs. C-91/92 Faccini Dori	14
Verb. Rs. C-152/07 bis 154/07 Arcor u. a.	18
4. Richtlinienkonforme Auslegung	18
Rs. C-106/89 Marleasing	18
5. Objektive Wirkung von Richtlinien	19
(9) Rs. C-431/92 Wärmekraftwerk Großkottzenburg	19
III. Die Umsetzung von Richtlinien	20
1. Fristgerechte Umsetzung von Richtlinien	20
(10) Rs. 52/75 Gemüse-Richtlinie	20
2. Normative Umsetzung von Richtlinien	22
(11) Rs. C-361/88 TA-Luft	22
3. Richtlinienkonforme Auslegung nationalen Rechts	24
(12) Rs. 14/83 von Colson und Kamann	24
(13) BGH Quelle	27
(14) Rs. C-115/09 Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland	29
4. Vorwirkung von Richtlinien	31
Rs. C-129/96 Inter-Environnement	31
Rs. C-397/01 Pfeiffer	31
Rs. C-212/04 Adeneler u. a.	32
B. DAS VERHÄLTNISS DES UNIONSRECHTS ZUM NATIONALEN RECHT DER MITGLIEDSTAATEN	33
I. Vorrang des Unionsrechts in der Rechtsprechung des EuGH	33
(15) Rs. 6/64 Costa/ENEL	33
Verb. Rs. C-10/97 u. C-22/97 IN.CO.GE	34
(16) Rs. 11/70 Internationale Handelsgesellschaft	36
(17) Rs. 106/77 Simmenthal II	37
Rs. C-409/06 Winner Wetten	38
(18) Rs. C-42/17 Taricco II	40
II. Autonomie des Unionsrechts	45
(19) Rs. C-284/16 Achmea	45

Gutachten 2/13	Beitritt zur EMRK	48
III. Bestandskraft bzw. Rechtskraft von behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen der Mitgliedstaaten		48
1. Bescheide		48
(20) Rs. C-453/00	Kühne & Heitz	48
Rs. C-2/06	Kempter	50
Verb. Rs. C-392/04		
u. C-422/04	i-21 Germany	51
2. Urteile		52
(21) Rs. C-2/08	Olimpiclub	52
(22) Rs. C-119/05	Lucchini	53
IV. Die Rechtsprechung des BVerfG zur Rangfrage		55
(23) BVerfG	Lütticke	55
BVerfG	Solange I	56
BVerfG	Vielleicht	57
BVerfG	Solange II	57
V. Die Rechtsprechung des ÖVerfGH zur Vorrangfrage		57
ÖVerfGH	Vorrang/ÖVerfGH	57
VI. Grenzen der Integration		63
1. Ultra vires-Kontrolle		63
(24) BVerfG	Vertrag von Maastricht	63
BVerfG	Vorratsdatenspeicherung	66
(25) BVerfG	Honeywell (Mangold)	67
2. Verfassungsidentität		72
(26) BVerfG	Vertrag von Lissabon	72
BVerfG	Europäische Bankenunion	89
3. Grenzen der österreichischen Verfassung		89
ÖVerfGH	Verfassungswidrigkeit des Beitritts Österreichs zur EU	89
VII. Die Finanzkrise		90
(27) Rs.	Pringle	90
(28) BVerfG	OMT-Beschluss der EZB	100
(29) Rs. C-62/14	OMT-Beschluss	113
(30) Rs. C-493/17	Weiss	123
VIII. Die Verträge als Verfassungsurkunde		126
Rs. 294/83	Les Verts	126
Gutachten 1/91	Europäischer Wirtschaftsraum I	126
IX. Die Stellung föderativer Untergliederungen im Unionsrecht		126
(31) BVerfG	Rundfunkrichtlinie	126
Rs. C-95/97	Wallonische Region II	130
X. Ausschluss nationaler Sanktionen wegen Verletzung des Unionsrechts		130
(32) Rs. C-5/94	Hedley Lomas	130
XI. Austritt aus der Union (Brexit)		131
(33) Rs. C-621/18	Wightman	131
(34) Rs. C-327/18 PPU	RO	133
C. GRUNDPRINZIPIEN DES UNIONSRECHTS		135
I. Werte der Union		135
(35) Rs. C-64/16	Portugiesische Richter	135
(36) Rs. C-619/18	Pensionsregeln für Richter	137
(37) Rs. C-216/18 PPU	Vollstreckung Europäischer Haftbefehl	144

II. Die Loyalitätspflicht nach Artikel 4 Abs. 3 EUV	146
1. Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten gegenüber der EU	146
(38) Rs. C-265/95 Agrarblockaden	146
(39) Rs. C-459/03 Mox Plant	148
2. Loyalitätspflicht der Union gegenüber den Mitgliedstaaten	150
Rs. C-2/88 Imm. Zwartveld	150
3. Loyalitätspflicht der EU-Organe untereinander	151
Rs. C-73/14 Internationaler Seegerichtshof	151
4. Loyalitätspflichten der Mitgliedstaaten untereinander	152
Rs. C-251/89 Athanasopoulos	152
III. Das allgemeine Diskriminierungsverbot nach Artikel 18 AEUV	152
(40) Rs. C-591/17 PKW-Maut	152
(41) Rs. C-147/03 Hochschulzugang Österreich	164
(42) Rs. C-115/08 ČEZ	166
IV. Altersdiskriminierung, Art. 19 AEUV	170
(43) Rs. C-144/04 Mangold	170
(44) Rs. C-555/07 Kükükdeveci	172
V. Inländerdiskriminierung	174
(45) Verb. Rs. 35 u. 36/82 Morson	174
VI. Transparenz des Rechtsetzungsverfahrens und Zugang zu Dokumenten der Unionsorgane	177
(46) Rs. C-161/06 Skoma-Lux	177
(47) Verb. Rs. T-110/03, T-150/03 u. T-405/03 Sison	179
VII. Rechtsakte der Union	184
(48) Verb. Rs. C-643/15 und C-647/15 Asylbewerberverteilung	184
D. KOMPETENZVERTEILUNG ZWISCHEN UNION UND MITGLIEDSTAATEN	187
I. Der Grundsatz der Einzelermächtigung	187
Gutachten 2/13 Beitritt zur EMRK	187
Rs. C-370/12 Pringle	187
II. Annexkompetenzen	187
Rs. 8/55 FÉDÉCHAR	187
Verb. Rs. 281, 283 bis 285 und 287/85 Einwanderungspolitik	187
III. Das Subsidiaritätsprinzip und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gem. Artikel 5 EUV	188
(49) Rs. C-58/08 Roaming-Verordnung	188
Rs. C-358/14 Tabakinhaltsstoffe	191
IV. Der Ausschluss nationaler Rechtsetzung	191
Rs. 237/82 Jongeneel Kaas	191
V. Kompetenz zur Rechtsharmonisierung, nationale Alleingänge	192
(50) Rs. C-359/92 Produktsicherheit	192
(51) Rs. C-376/98 Tabakwerbungs-Richtlinie	195
Rs. C-358/14 Tabakinhaltsstoffe	199
VI. Die Lückenfüllungskompetenz des Artikel 352 AEUV	205
Gutachten 2/94 EMRK	205
Rs. 45/86 APS I	206

Rs. C-166/07	Internationaler Fonds für Irland	206
VII. Sachwalterische Wahrnehmung von EU-Kompetenzen durch die Mitgliedstaaten		206
(52) Rs. 804/79	Seefischerei-Erhaltungsmaßnahmen	206
E. DIE ABGRENZUNG DER KOMPETENZGRUNDLAGEN		208
I. Die Wahl der Rechtsgrundlage		208
(53) Rs. 45/86	APS I	208
II. Mehrfache Rechtsgrundlagen		209
(54) Rs. C-300/89	Titandioxid	209
(55) Rs. C-178/03	Chemikalien Aus- und Einfuhrverordnung	211
(56) Gutachten 2/00	Protokoll von Cartagena	213
III. Die Wahl der Rechtsgrundlage zwischen Euratom und EUV/AEUV		216
Rs. C-70/88	Tschernobyl II	216
IV. Die Wahl der Rechtsgrundlage GASP- und AEUV		216
Rs. C-263/14	Abkommen mit Tansania	216
V. Institutionelles Gleichgewicht, Kompetenzabgrenzung zwischen den Organen		217
Rs. 138/79	Roquette Frères-Isoglucose	217
Rs. C-73/14	Internationaler Seegerichtshof	217
VI. Die Kohärenz der Europäischen Union		217
Rs. 221/88	Busseni	217
Rs. 294/83	Les Verts	218
F. DIE HAFTUNG DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER MITGLIEDSTAATEN		219
I. Die Staatshaftung der Mitgliedstaaten bei Verletzung des Unionsrechts		219
1. Schadensersatz wegen Verstoßes gegen primäres Unionsrecht		219
(57) Verb. Rs. C-46/93 u.		
C-48/93	Brasserie du Pêcheur/Factortame	219
BGH	Brasserie du Pêcheur	226
Rs. C-201/05	Test Claimants in the CFC and Dividend Group Litigation	228
2. Schadensersatz bei mangelhafter oder nicht erfolgter Umsetzung von Richtlinien		229
Verb. Rs. C-6 u.		
C-9/90	Francovich	229
(58) Rs. C-392/93	British Telecommunications	231
3. Schadensersatz wegen kumulativer Verletzung von Primär- und Sekundärrecht		232
(59) Rs. C-445/06	Danske Slagterier	232
4. Schadensersatz bei fehlerhaften gerichtlichen Entscheidungen		236
(60) Rs. C-224/01	Köbler	236
(61) Rs. C-173/03	Traghetti	243
II. Die außervertragliche Haftung der Union		246
(62) Rs. C-352/98 P	Bergaderm	246
Rs. C-237/98 P	Dorsch Consult III	249
(63) Verb. Rs. C-120/06 P		
u. C-121/06 P	FIAMM	249
(64) Rs. T-577/14	Gascogne Sack	253
(65) Rs. C-234/02 P	Lamberts	254
G. DER VOLLZUG DES UNIONSRECHTS		259
I. Mittelbarer Vollzug und die Grundsätze des europäischen Verwaltungsrechts		259
(66) Verb. Rs. 205/82	Milchkontor	259
Rs. C-78/98	Preston	261

Rs. C- 224/97	Ciola	262
II. Der effektive Vollzug des Unionsrechts		262
(67) Rs. C-217/88	Tafelwein	262
(68) Rs. C-188/92	TWD I	264
Verb. Rs. T-244/93 u. T-486/93	TWD II	265
Rs. C-5/89	BUG	267
BVerwG	Rückforderung von Beihilfen	268
OVG Brandenburg	Rückforderung einer gemeinschaftswidrigen Beihilfe	270
III. Vorläufiger Rechtsschutz vor nationalen Gerichten		271
(69) Verb. Rs. C-143/88 u. C-92/89	Zuckerfabrik Süderdithmarschen	271
Rs. C-465/93	Atlanta III	273
Rs. C-68/95	Port IV	276
IV. Effektiver Rechtsschutz durch nationale Gerichte und Behörden		277
(70) Rs. C-432/05	Unibet	277
(71) Verb. Rs. C-317/08 bis 320/08	Alassini	279
(72) Rs. C-429/07	Inspecteur van de Belastingdienst	281
H. RECHTSSCHUTZVERFAHREN VOR DEM GERICHTSHOF		283
I. Vertragsverletzungsklage (Aufsichtsklage), Art. 258 AEUV		283
1. Feststellung einer Vertragsverletzung, Art. 258 AEUV		283
Rs. C-350/02	Kommission/Niederlande	283
2. Nichtbefolgung von Urteilen des EuGH, Art. 260 AEUV		284
(73) Rs. C-196/13	Kommission/Italien	284
(74) Rs. C-543/17	Kommission/Belgien	291
II. Nichtigkeitsklage, Art. 263 AEUV		298
1. Anfechtbare Handlungen		298
Rs. 22/70	AETR	298
Rs. C-325/91	Kommissionsmitteilung	298
Rs. C-27/04	Defizitverfahren	299
Rs. T-411/06	Sogelma	300
Rs. C-475/01	Kommission/Griechenland	302
Rs. C-219/17	Berlusconi	303
2. Klagebefugnis von Mitgliedstaaten		305
Rs. 166/78	Kartoffelstärke	305
3. Anfechtungsklage von natürlichen und juristischen Personen, Art. 263 Abs. 4 Alt. 1 AEUV		305
Rs. 25/62	Plaumann	305
Rs. C-309/89	Codorníu	305
Rs. T-99/94	Asocarne	305
(75) Rs. T-177/01	Jégo-Quéré I	306
(76) Rs. C-263/02 P	Jégo-Quéré II	310
Rs. C-50/00 P	Pequeños Agricultores	312
4. Klagebefugnis nach Art. 263 Abs. 4 Alt. 2 AEUV		313
(77) Rs. C-583/11 P	Inuit	313
(78) Verb. Rs. C- 622/16 P bis C- 624/16 P	Montessori	315
5. Klagefrist, Bestandskraft		317
Rs. C -158/14	A u. a.	317
III. Untätigkeitsklage, Art. 265 AEUV		319
Rs. 13/83	Verkehrspolitik	319

IV. Vorabentscheidungsverfahren, Art. 267 AEUV	321
1. Vorlageberechtigte Gerichte	321
(79) Rs. 102/81 Nordsee	321
Rs. C-196/09 Europäische Schulen	323
Rs. C-54/96 Dorsch	324
Rs. C-503/15 Margarit Panicello	324
2. Formulierung der Vorlagefrage	325
Rs. 6/64 Costa/ENEL	325
3. „Handlung“ i.S.v. Art. 267 AEUV	325
Rs. C-322/88 Grimaldi	325
Rs. C-62/14 OMT-Beschluss	325
4. Vorlagerecht und Vorlagepflicht	325
(80) Rs. 283/81 CILFIT	325
Rs. 146/73 Rheinmühlen	327
Rs. 14/86 Pretore di Salò	327
Rs. C-461/03 Schul	328
(81) Rs. 314/85 Foto-Frost	329
5. Vorlage in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes	330
Rs. 107/76 Hoffmann-La Roche/Centrafarm I	330
6. Zulässigkeit hypothetischer Vorlagefragen	331
Rs. 244/80 Foglia/Novello II	331
Rs. C-231/89 Gmurzynska-Bscher	331
Rs. C-62/14 OMT-Beschluss	332
7. Zulässigkeit von Zwischenverfahren	332
(82) Verb. Rs. C-188/10 u. C-189/10 Melki und Abdeli	332
8. Bindungswirkung von Vorabentscheidungen	335
(83) Rs. 69/85 Wünsche III	335
Rs. C-689/13 Aigest	336
9. Sanktionen bei Verletzung der Vorlagepflicht	336
(84) BVerfG Denkavit	336
BVerfG Honeywell (Mangold)	339
(85) ÖVerfGH Bundesvergabeamt	340
ÖVerfGH Nichtzulassung zur Rechtsanwaltsprüfung	341
10. Vorlagepflicht und Revision	342
BVerfG Denkavit	342
BVerwG Pflegepersonal	342
BVerfG Absatzfonds der deutschen Landwirtschaft	342
BVerfG Grundsätzliche Bedeutung einer Sache wegen Pflicht zur Vorlage an den EuGH	343
V. Inzidente Normenkontrolle	343
Rs. C-188/92 TWD I	343
VI. Überprüfungskompetenz des EuGH	343
(86) Rs. C-72/15 Rosneft	343
VII. Das Gutachtenverfahren	348
Gutachten 1/13 Zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung	348
Gutachten 1/15 PNR	350
Gutachten 1/75 Lokale Kosten	350
Gutachten 2/13 EMRK	350
VIII. Vorläufiger Rechtsschutz durch den EuGH, Art. 278 f. AEUV	351
(87) Rs. C-195/90 R Schwerverkehrsabgabe	351
Rs. T-238/07 R Ristic	353

IX. Rechtsmittelentscheidungen, Art. 256 AEUV	353
Rs. C-19/95 P	San Marco Impex
Rs. C-53/92 P	Hilti
X. Einheitlichkeit der Rechtsprechung	354
(88) Rs. C-197/09 RX-II	EMEA
I. DER GRUNDRECHTSSCHUTZ IM UNIONSRECHT	358
I. Grundrechtsschutz nach der Grundrechtecharta, Art. 6 Abs. 1 EUV	358
1. Anwendungsbereich der Grundrechtecharta	358
(89) Rs. C-617/10	Åkerberg Fransson
BVerfG	Antiterrordatei
Rs. C-399/11	Melloni
Rs. C-390/12	Pfleger
Rs. C-206/13	Siragusa
Rs. C-339/10	Estov
2. EMRK als Mindeststandard der Grundrechtecharta	367
(90) Verb. Rs. C-92/09	
u. C-93/09	Schecke
3. Horizontale Wirkung von Garantien der Grundrechtecharta	371
(91) Rs. C-176/12	AMS
4. Einzelne Garantien	377
a) Schutz personenbezogener Daten	377
(92) Rs. C-291/12	Schwarz
C-293/12	Digital Rights Ireland
(93) Rs. C-131/12	Google
(94) Rs. C-203/15	Tele 2 Sverige
(95) Gutachten 1/15	PNR
b) Schutz des geistigen Eigentums	390
Rs. C-360/10	SABAM
c) Unternehmerische Freiheit/Eigentumsfreiheit	391
Rs. C-544/10	Deutsches Weintor
Rs. C-283/11	Sky Österreich
d) Gleichbehandlungsgebot	396
Rs. C-236/09	Association Belge des Consommateurs
II. Das Unionsrecht im Verhältnis zur EMRK, Art. 6 Abs. 2 EUV	397
1. Beitritt zur EMRK	397
(96) Gutachten 2/13	Beitritt zur EMRK
2. Die Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten für die Einhaltung der EMRK	407
(97) EGMR	Matthews
Rs. C-145/04	Spanien/Vereinigtes Königreich
(98) EGMR	Bosphorus
EGMR	M.S.S. v. Belgien und Griechenland
III. Grundrechtsschutz gegenüber der Unionsgewalt nach Art. 6 Abs. 3 EUV	416
1. Die ungeschriebenen Grundrechte und ihre Schranken	416
(99) Rs. 29/69	Stauder
(100) Rs. 4/73	Nold
(101) Rs. 44/79	Hauer
2. Individualrechtsschutz gegen Embargo-Verordnungen des Rates in Umsetzung von SR-Resolutionen	421
Verb. Rs. C-402/05 P	
u. C-415/05 P	Kadi II
Rs. T-341/07	Sison/Rat
3. Unionsgrundrechte vs. Freiheiten des Binnenmarkts	421
(102) Rs. C-112/00	Schmidberger

(103) Rs. C-36/02	Omega	426
(104) Rs. C-438/05	Viking Line	430
Rs. C-341/05	Laval	433
4. Sonstige völkerrechtliche Grundrechtsgewährleistungen		434
a) ILO-Konventionen		434
Rs. C-158/91	Levy I	434
b) Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte		434
Rs. C-337/91	Van Gemert-Derks	434
c) Genfer Flüchtlingsübereinkommen		435
Rs. C-391/16	Flüchtlingsübereinkommen	435
IV. Grundrechtsschutz gegenüber Maßnahmen der Mitgliedstaaten		436
Rs. C-159/90	Irishes Abtreibungsverbot	436
Rs. C-299/95	Kremzow	436
V. Die Gleichbehandlung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz		436
1. Anwendungsbereich		436
Rs. C-258/98	Tanja Kreil	436
2. Grundsatz des gleichen Entgelts		438
(105) Rs. 43/75	Defrenne II	438
J. UNIONSBÜRGERSCHAFT		441
I. Recht auf Gleichbehandlung		441
(106) Rs. C-413/99	Baumbast	441
(107) Rs. C-184/99	Grzelczyk	444
Rs. C-544/07	Rüffler	447
Rs. C-192/05	Tas-Hagen und Tas	449
Rs. C-523/11		
und 585/11	Prinz und Seeberger	450
(108) Rs. C-220/12	BAföG	451
II. Kernbestand der Unionsbürgerschaft		455
1. Entzug der Unionsbürgerschaft		455
(109) Rs. C-135/08	Rottmann	455
BVerwG	Rottmann	457
Rs. C-221/17	Tjebbes	459
2. Aufenthaltsrecht		461
Rs. C-73/08	Bressol	461
(110) Rs. C-364/10	Ungarn/Slowakische Republik	465
(111) Rs. C-127/08	Metock u. a.	467
Rs. C-200/02	Zhu u. Chen	469
(112) Rs. C-34/09	Zambrano	471
3. Namensrecht		472
(113) Rs. C-148/02	Garcia Avello	472
Rs. C-353/06	Grunkin u. Paul	475
Rs. C-208/09	Wittgenstein	477
III. Europäische Bürgerinitiative		480
(114) Rs. T-754/14	Efler	480
IV. Wahlrecht		482
(115) BVerfG	3 %-Hürde	482

K. DIE EUROPÄISCHE UNION IM VÖLKERRECHT	487
I. Die Stellung der Union im allgemeinen Völkerrecht	487
(116) Verb. Rs. 89, 104, 114, 116, 117 u. 125 bis 129/85 Zellstoff Rs. T-102/96 Gencor Rs. C-286/90 Poulsen u. Diva Rs. T-155/94 Opel Austria Rs. C-162/96 Kündigung des Kooperationsabkommens EWG – Jugosla- wien (117) Rs. C-366/10 ATA (118) Rs. C-104/16 P Front Polisario Rs. C-266/16 Western Sahara Campaign	487 491 491 491 491 492 502 504
II. Embargobeschlüsse der EU	504
(119) Verb. Rs. C-402/05 P und C-415/05 P Kadi II Rs. T-85/09 Kadi III Verb. Rs. C-584/10 P, C-593/10 P u. C-595/10 P Kadi IV	504 509 513
III. Die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge	517
1. Handelsabkommen	517
(120) Gutachten 2/15 Singapurübereinkommen	517
(121) Gutachten 1/17 CETA-Übereinkommen	533
Gutachten 1/78 Naturkautschuk-Übereinkommen	535
Rs. C-70/94 Werner I	537
Rs. C-83/94 Leifer	538
2. Assoziierungsabkommen	538
(122) Rs. 12/86 Demirel	538
3. Implizite Vertragsschließungskompetenzen	541
(123) Gutachten 1/03 Übereinkommen von Lugano	541
Rs. 22/70 AETR	543
Verb. Rs. 3, 4 u. 6/76 Kramer – Biologische Schätze des Meeres	545
Gutachten 2/91 ILO-Konvention Nr. 170	545
Rs. C-114/12 Europäische Kommission gegen Rat	545
Gutachten 1/13 Zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung	546
4. Vertretung der EU und der Mitgliedstaaten in internationalen Organisationen	548
Rs. C-25/94 FAO	548
Rs. C-370/07 CITES	549
Rs. C-246/07 Stockholmer Übereinkommen	550
Rs. C-399/12 OIV	553
IV. Die Wirkungen völkerrechtlicher Verträge der Union im Unionsrecht	554
1. Geltung und unmittelbare Anwendbarkeit der Abkommen	554
(124) Rs. 104/81 Kupferberg I	554
Rs. 181/73 Haegeman II	557
Rs. 12/86 Demirel	557
2. Geltung und unmittelbare Anwendbarkeit von Beschlüssen von Assoziationsräten	557
(125) Rs. C-192/89 Sevince	557
Rs. C-294/06 Payir, Akyuz, Ozturk	559
3. Die Wirkung des WTO-Rechts im Unionsrecht	561
a) Prüfung von Sekundärrecht am GATT	561
Rs. 70/87 Fediol III	561
Rs. C-69/89 Nakajima	562
Rs. C-280/93 Bananenmarktordnung	562
b) Prüfung von Sekundärrecht an DSB-Panel-Entscheidungen	563
Rs. C-377/02 Van Parys	563

Rs. C-351/04	IKEA Wholesale	565
c) Die innerunionale Wirkung des WTO-Rechts		566
Rs. C-53/96	Hermès	566
(126) Rs. C-149/96	Portugal gegen Rat	569
Rs. C-94/02 P	Biret	574
Rs. C-431/05	Merck Généricos	575
V. Die Wirkungen älterer völkerrechtlicher Verträge der Mitgliedstaaten		576
(127) Rs. 812/79	Burgoa	576
Rs. C-205/06	Investitionsabkommen	577
Rs. C-188/07	Commune de Mesquer	579
Rs. C-433/03	Binnenschifffahrtsabkommen	579
VI. Der Europäische Wirtschaftsraums (EWR)		581
(128) Gutachten 1/91	Europäischer Wirtschaftsraum I	581
Gutachten 1/92	Europäischer Wirtschaftsraum II	585
L. DER FREIE WARENVERKEHR		587
I. Waren		587
Rs. 7/68	Kunstschätze I	587
II. Verbot von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung		587
Rs. C-17/91	Lornoy	587
III. Beschränkungen des Warenverkehrs durch diskriminierende Steuervorschriften		588
1. Verbot diskriminierender Besteuerung		588
(129) Rs. 148/77	Hansen & Balle	588
2. Verbot protektionistischer Besteuerung		589
(130) Rs. 168/78	Whisky und Cognac	589
Rs. 184/85	Tafelobst	593
IV. Verbot mengenmäßiger Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung		593
1. Der Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit		593
Rs. 8/74	Dassonville	593
Rs. 41/76	Donckerwolcke	594
(131) Rs. 120/78	Cassis de Dijon	594
(132) Rs. 113/80	Irish Souvenirs	596
(133) Rs. C-170/04	Rosengren u. a.	597
Rs. C-591/17	PKW-Maut	599
2. Staatliche Maßnahmen		599
(134) Rs. 249/81	Buy Irish	599
Rs. C-325/00	CMA	601
Rs. C-171/11	Fra.bo	602
Rs. C-470/03	A.G.M.-COS.MET	603
3. Produktbezogene und vertriebsbezogene Maßnahmen		604
(135) Verb. Rs. C-267 u. C-268/91	Keck	604
(136) Rs. C-322/01	Doc Morris	605
(137) Rs. C-20/03	Burmanjer u.a.	612
Rs. C-441/04	A-Punkt Schmuckhandels GmbH	613
(138) Rs. C-531/07	LIBRO	615
4. Verwendungsverbote		616
(139) Rs. C-110/05	Kommission/Italien	616
Rs. C-142/05	Mickelsson & Roos	619
5. Zwingende Erfordernisse des Allgemeininteresses		619
a) Lauterkeit des Handelsverkehrs		619
Rs. 220/81	Robertson	619

b) Verbraucherschutz	620
(140) Rs. 178/84 Reinheitsgebot für Bier	620
c) Öffentliche Gesundheit	624
Rs. 178/84 Reinheitsgebot für Bier	624
d) Umweltschutz	624
(141) Rs. 302/86 Pfandflaschen	624
Rs. C-2/90 Abfalltourismus	626
Rs. C-463/01 Dosenpfand	628
Rs. C-320/03 Fahrverbot	633
e) Soziale und kulturelle Eigenheiten	635
Rs. C-145/88 Torfaen	635
f) Medienvielfalt	635
Rs. C-368/95 Vereinigte Familiapress	635
g) Jugendschutz	636
Rs. C-244/06 Avides	636
6. Ausnahmen von der Warenverkehrsfreiheit gemäß Artikel 36 AEUV	636
a) Öffentliche Ordnung und Sicherheit	636
(142) Rs. 16/83 Bocksbeutel	636
Rs. 72/83 Campus Oil	638
Rs. C-36/02 Omega	638
b) Öffentliche Sittlichkeit	639
(143) Rs. 34/79 Henn und Darby	639
c) Leben und Gesundheit von Menschen	640
(144) Rs. C-220/98 Estée Lauder	640
(145) Rs. C-141/07 Kommission/Deutschland	641
d) Schutz von Tieren und Pflanzen	644
Rs. C-379/98 PreussenElektra	644
Rs. 40/82 Newcastle-Krankheit	644
e) Schutz nationaler Kulturgüter	645
Rs. 7/68 Kunstschätze I	645
Verb. Rs. 60 u. 61/84 Cinéthèque	645
Rs. C-531/07 LIBRO	645
f) Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums	645
(146) Rs. 187/80 Merck/Stephar	645
(147) Rs. C-161/09 Kakavetsos-Fragkopoulos	646

M. FREIZÜGIGKEIT DER ARBEITNEHMER 651

I. Der Grundsatz der Freizügigkeit 651

(148) Rs. 118/75 Watson und Belmann	651
(149) Verb. Rs. C-197/11 und C-203/11 Libert	652

II. Begünstigte 655

(150) Rs. 53/81 Levin	655
(151) Rs. 293/83 Gravier	657
Rs. C-208/05 ITC	659
Rs. C-212/05 Hartmann	660
(152) Rs. C-94/07 Raccanelli	661
Rs. C-109/04 Kranemann	663

III. Drittwirkung der Freizügigkeitsrechte 664

(153) Rs. 36/74 Walrave und Koch	664
(154) Rs. C-281/98 Angonese	665

IV. Vom Diskriminierungsverbot zum allgemeinen Beschränkungsverbot 668

(155) Rs. C-415/93 Bosman	668
(156) Rs. C-325/08 Olympique Lyonnais	672

V. Die einzelnen Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	674
1. Einreise, Aufenthalt und Aufenthaltsdauer	674
(157) Rs. 49/75 Royer	674
(158) Rs. 267/83 Diatta	676
2. Gleichbehandlung bei Entlohnung, Arbeitsbedingungen und sonstigen sozialen Vergünstigungen	678
Rs. C-379/87 Groener	678
3. Bildung und Weiterbildung von Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen	678
(159) Rs. 9/74 Casagrande	678
(160) Rs. 39/86 Lair	679
VI. Beschränkung der Freizügigkeit aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit	682
(161) Rs. 41/74 van Duyn	682
Rs. 36/75 Rutili	684
(162) Verb. Rs. 115 u. 116/81 Adoui	686
VII. Ausnahme für die öffentliche Verwaltung	688
(163) Rs. 149/79 Öffentlicher Dienst	688
(164) Rs. 66/85 Lawrie-Blum	691
Rs. C-405/01 Colegio de Oficiales de la Marina Mercante Española	692
Rs. C-392/05 Alevizos	693
N. NIEDERLASSUNGSFREIHEIT	694
I. Der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit	694
(165) Rs. 2/74 Reyners	694
II. Allgemeines Beschränkungsverbot	695
1. Primäre und sekundäre Niederlassungsfreiheit	695
(166) Rs. 107/83 Klopp	695
(167) Rs. C-55/94 Gebhard	697
(168) Rs. C-161/07 Kommission/Österreich	698
(169) Verb. Rs. C-171/07 u. C-172/07 Doc Morris II	700
Verb. Rs. C-570/07	
u. C-571/07 Aragonesische Apotheken	703
Rs. C-84/11 Apothekenzulassungen	704
Rs. C-169/07 Hartlauer	706
Rs. C-500/06 Corporación Dermoestética	707
Rs. C-565/08 Kommission/Italien	708
2. Wegzugsbeschränkungen	708
(170) Rs. 81/87 Daily Mail	708
Rs. C-210/06 Cartesio	710
3. Zuzugsbeschränkungen	712
(171) Rs. C-212/97 Centros Ltd.	712
Rs. C-208/00 Überseering	715
Rs. C-167/01 Inspire Art	716
4. Beschränkung des Glücksspiels	716
(172) Rs. C-243/01 Gambelli	716
Verb. Rs. C-338/04, C-359/04 u. C-360/04 Placanica	719
III. Ausnahme der Ausübung öffentlicher Gewalt, Notar	719
Rs. C-47/08 Kommission/Belgien	719

O. DIENSTLEISTUNGSFREIHEIT	721
I. Aktive Dienstleistungsfreiheit	721
1. Der Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit	721
(173) Rs. 33/74	van Binsbergen
(174) Rs. C-137/09	Josemans
(175) Rs. C-452/04	Fidium Finanz
Verb. Rs. C-403/08	
u. C-429/08	Murphy
2. Allgemeines Beschränkungsverbot	730
(176) Rs. C-384/93	Alpine Investments
(177) Rs. C-275/92	Schindler
Rs. C-346/06	Rüffert
Rs. C-564/07	Kommission/Österreich
Verb. Rs. C-94/04 u.	
C-202/04	Cipolla
Rs. C-208/05	ITC
Rs. C-591/17	PKW-Maut
II. Passive Dienstleistungsfreiheit	737
(178) Verb. Rs. 286/82 u.	
26/83	Luisi und Carbone
Rs. C-215/03	Oulane
III. Personenunabhängige Dienstleistungsfreiheit	738
1. Medien und Telekommunikation	738
Rs. 155/73	Sacchi
Rs. 352/85	Bond van Adverteerders
Rs. C-23/93	TV 10 SA
2. Banken und Versicherungen	740
(179) Rs. 205/84	Versicherungen
3. Grenzüberschreitendes Glücksspiel	744
Rs. C-212/08	Zeturf
Rs. C-203/08	Sporting Exchange
Rs. C-42/07	Bwin International
Rs. C-176/11	HIT und HIT LARIX
Rs. C-243/01	Gambelli
Verb. Rs. C-338/04,	
C-359/04 u. C-360/04 Placanica	
(180) Rs. C-186/11	
und 209/11	Staatliches Glücksspielmonopol
Rs. C-156/13	Digibet
Rs. C-49/16	Unibet II
IV. Auslandsbedingte Dienstleistungen	753
Rs. C-154/89	Fremdenführer
V. Gegenseitige Anerkennung von Diplomen, Zeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen	753
1. Allgemeine Vorgaben	753
(181) Rs. C-340/89	Vlassopoulou
Rs. C-313/01	Morgenbesser
2. Spezifische Regelungen	756
(182) Rs. C-215/01	Schnitzer
Rs. C-311/06	Cavallera
VI. Ausschluss vom Anwendungsbereich der Dienstleistungsfreiheit	759
(183) Rs. C-434/15	Elite Taxi gegen Uber

P. FREIHEIT DES ZAHLUNGS- UND KAPITALVERKEHRS	761
I. Grundsatz des Kapitalverkehrs	761
(184) Rs. C-463/00	Goldene Aktien Spanien 761
(185) Rs. C-112/05	VW-Gesetz 762
Rs. C-95/12	VW-Gesetz II 765
Rs. C-318/07	Persche 767
Rs. C-292/04	Meilicke 767
II. Einschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit	767
(186) Rs. C-370/05	Festersen 767
(187) Rs. C-503/99	Goldene Aktien Belgien 769
Q. WETTBEWERBSRECHT	771
I. Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen, Art. 101 AEUV	771
1. Aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen	771
(188) Rs. 48/69	ICI – Teerfarbenkartell 771
(189) Rs. C-8/08	T-Mobile Netherlands 773
2. Lizenzverträge	777
Verb. Rs. C-403/08	
u. C-429/08	Murphy 777
3. Freistellung	778
Rs. C-238/05	Asnef-Equifax 778
4. Vertikale Vereinbarungen	779
Verb. Rs. 56 u. 58/64	Consten-Grundig 779
II. Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung, Art. 102 AEUV	781
(190) Rs. 27/76	Chiquita-Bananen 781
Rs. C-333/94 P	Tetra Pak II 788
Rs. T-201/04	Microsoft 789
III. Abgrenzung zwischen Art. 101 und Art. 102 AEUV	792
Rs. 6/72	Continental Can 792
Rs. T-51/89	Tetra Pak I 793
IV. Unternehmen	794
Rs. C-41/90	Arbeitsvermittlungsmonopol 794
Rs. C-364/92	Eurocontrol 794
T-102/95	VIHO 794
Verb. Rs. C-264/01,	
C-306/01, C-354/01	
u. C-355/01	Ichthyol 795
Rs. C-280/01	ETI 796
(191) Rs. C-209/99	Wouters 797
V. Rechtsfolgen eines Wettbewerbsverstößes	802
(192) Rs. C-453/99	Courage 802
Verb. Rs. C-295/04	
bis C-298/04	Manfredi 804
VI. Fusionskontrolle	807
(193) Rs. T-342/99	Airtours 807
Rs. T-102/96	Gencor 811
VII. Extraterritoriale Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts	817
Verb. Rs. 89, 104,	
114, 116, 117 u. 125	
bis 129/85	Zellstoff 817
Rs. T-102/96	Gencor 817

R. BEIHILFENRECHT	818
I. Beihilfen	818
Verb. Rs. C-72/91 u. 73/91	Sloman Neptun 818
Rs. C-387/92	Banco Exterior 818
(194) Rs. T-196/04	Ryanair Ltd 818
(195) Rs. C-379/98	PreussenElektra 822
(196) Verb Rs. C-428/06 bis C-434/06	UGT-Rioja 824
(197) Rs. C-280/00	Altmark Trans 826
Rs. T-289/03	BUPA 829
Verb. Rs. C-197/11 u. C-203/11	Libert 832
II. Ausnahmen vom Beihilfeverbot	834
Verb. Rs. T-132/96 u. T-143/96	VW Mosel 834
Verb. Rs. C-57/00 P u. C-61/00 P	VW Mosel II 836
III. Beihilfenaufsicht	838
1. Nicht notifizierte Beihilfen	838
(198) Rs. C.39/94	SFEI 838
(199) Rs. C-301/87	Boussac 841
(200) Rs. C-199/06	CELF 845
Rs. C-384/07	Wienstrom 848
Rs. C-284/12	Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH 849
2. Rückforderung von Beihilfen	850
(201) Rs. C-24/95	Alcan 850
(202) BGH, III ZB 3/12	Beihilfenrückforderung 853
Rs. C-119/05	Lucchini 856
Rs. C-188/92	TWD I 856
BVerwG	Rückforderung von Beihilfen 856
OVG Brandenburg	Rückforderung einer gemeinschaftswidrigen Beihilfe 856
3. Konkurrentenklage	856
(203) Rs. C-225/91	Matra 856
S. ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN, DASEINSVORSORGE	858
(204) Rs. C-18/88	RTT 858
(205) Rs. C-475/99	Ambulanz Glöckner 860
(206) Rs. C-260/89	ERT 864
Rs. C-179/90	Porto di Genova 868
Rs. C-41/90	Arbeitsvermittlungsmonopol 868
Rs. C-320/91	Corbeau 869
Rs. T-106/95	FFSA 869
(207) Verb. Rs. C-147/97 und C-148/97	Remailing 871
Rs. T-289/03	BUPA 873
Verb. Rs. T-228/99 u. T-233/99	WestLB 874
Rs. C-218/00	INAIL 875
BVerfG	Europäische Bankenunion 877
Konkordanztafel	885
Verzeichnis der wiedergegebenen Entscheidungen	901
Stichwortverzeichnis	909